

**Antrag 07/1/2021****Jusos Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Finanzierung von Frauenhäusern als Pflichtaufgabe**

1 **Gesellschaftliche Bedrohungslage für Frauen**  
2 Frauen vor Gewalt zu schützen, muss oberste Prio-  
3 rität staatlichen Handelns sein und im Rahmen der  
4 öffentlichen Daseinsfürsorge der Länder und Kom-  
5 munen erfolgen. Viel zu oft erlebt man, dass Frauen  
6 und Mädchen in ihren Sorgen und Nöten nicht ernst  
7 genommen werden und das Thema „Häusliche Ge-  
8 walt“ als Privatangelegenheit abgestempelt wird.  
9 Nach der aktuellen kriminalstatistischen Auswer-  
10 tung des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr  
11 2019 in Deutschland knapp 115.000 Frauen Opfer  
12 von Partnerschaftsgewalt. Die Palette der Straftaten  
13 reicht von vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung  
14 (69.012 Fälle), gefährliche Körperverletzung (11.991  
15 Fälle) über Bedrohung, Stalking, Nötigung (28.906  
16 Fälle) und Freiheitsberaubung (1.514 Fälle) bis hin zu  
17 Mord und Totschlag (301 Fälle) (vgl. BMFSFJ, 2020).  
18 Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher lie-  
19 gen.  
20 Dass die Corona-Pandemie die Lage von Frauen ver-  
21 schärft hat, liegt auf der Hand. Schon in einer 2014  
22 von der europäischen Grundrechteagentur publi-  
23 zierten Studie „Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite  
24 Erhebung“ gab jede dritte Frau an, mindestens ein-  
25 mal körperliche und/oder sexuelle Gewalt seit ih-  
26 rem 16. Lebensjahr erlebt zu haben (vgl. BMFSFJ,  
27 2020).  
28 Auch in Brandenburg hat die Pandemie zu einer Zu-  
29 nahme häuslicher Gewalt geführt. Das geht aus der  
30 polizeilichen Kriminalstatistik für 2020 hervor. Dem-  
31 nach stieg die Zahl der Fälle von 4371 im Jahr 2019  
32 auf 5235 im Jahr 2020. Das entspricht einem Anstieg  
33 von fast 20%. Rund 76% der Tatverdächtigen waren  
34 männlich (vgl. dazu auch Tagesspiegel, 08.03.2021).  
35 **Situation der Frauenhäuser im Land und deren Fi-**  
36 **nanzierung**  
37 Im gesamten Land gibt es 21 Schutzeinrichtungen,  
38 in denen 2018 540 Frauen und 690 Kinder Schutz  
39 in akuten Bedrohungslagen fanden. Frauenschutz-  
40 einrichtungen verstehen sich als ein Ort des Schutz-  
41 zes und der Krisenintervention. Gerade in struktur-  
42 ärmeren Gebieten Brandenburgs nehmen Frauen-  
43 häuser neben Schutzaufgaben die Rolle von Kompe-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme mit Änderungen (Konsens)**

44 tenzzentren für Gewaltschutz ein.  
45 Die Auslastung der Frauenhäuser nach der Anzahl  
46 der belegten Betten zu benennen, ist kein geeig-  
47 netes Kriterium. Da es nicht sinnvoll ist, mehrere  
48 Frauen – mit unterschiedlich vielen Kindern – in ei-  
49 nem Zimmer unterzubringen, können im Zweifel al-  
50 le Zimmer belegt sein, obwohl noch Betten frei sind.  
51 In solchen Fällen wird zwar versucht, Frauen in ande-  
52 re Häuser zu vermitteln, doch oft ist es den Frauen  
53 aus persönlichen Gründen nicht möglich, die Stadt  
54 oder den Landkreis zu wechseln. Frauen, die sich  
55 an die Schutzeinrichtungen wenden, kommen i.d.R.  
56 spontan und können nicht warten, bis wieder ein  
57 Zimmer frei ist. Nach Empfehlungen der Istanbul-  
58 Konvention (Deutsches Institut für Menschenrech-  
59 te) sollte pro 10.000 Einwohner\*innen ein Frauen-  
60 hausplatz für eine Frau mit Kindern bereitstehen.  
61 In Brandenburg kommt – mit Jahresende 2015 – je-  
62 doch nur ein Frauenhauszimmer auf über 19.000  
63 Einwohner\*innen. Derzeit finanzieren sich Branden-  
64 burgische Frauenhäuser aus Landesmitteln, kom-  
65 munalen Zuwendungen sowie aus differierenden  
66 Tagessätzen der von (häuslicher) Gewalt betroffe-  
67 nen Frauen. Das Land unterstützt nicht die Frauen-  
68 schutzeinrichtungen oder Träger\*innen, sondern  
69 finanziert die Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit  
70 einer Zuweisung für Frauenschutzangebote. Die für  
71 die Unterstützung der Hilfeangebote für Frauen-  
72 schutzprogramme vorgesehenen Landesmittel ge-  
73 hen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten di-  
74 rekt zu. Die Zuwendung des Landes beträgt der-  
75 zeit 62.500 Euro pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt  
76 (Stand: 2018). Eine kommunale Kofinanzierung ist  
77 Voraussetzung für diese Zuwendungen. Die Mittel  
78 werden durch die Landkreise und kreisfreien Städ-  
79 te an die Träger\*innen der Frauenhäuser in Branden-  
80 burg weitergeleitet. Letztempfänger\*innen sind da-  
81 bei gemeinnützige oder rechtsfähige Vereine oder  
82 eine gGmbH. Die Kommunen prüfen die Verwen-  
83 dung der Landesmittel, die für Personal- und Sach-  
84 kosten der Hilfsangebote zu verwenden sind. Das  
85 Land fördert nicht die einzelnen Personalkosten der  
86 Mitarbeiterinnen. Die Träger\*innen der Einrichtun-  
87 gen rechnen gegenüber den Kreisen ab. Die Zu-  
88 wendung durch die Kommunen ist keinen einheitli-  
89 chen Vorgaben unterlegen, sie zahlen unterschied-  
90 lich hohe Beträge auf freiwilliger Basis. Zusätzlich  
91 entrichten Bewohnerinnen sog. Nutzungsentgelte,  
92 die zwar in die Grundfinanzierung der Frauenhäuser

93 einfließen, jedoch keine zuverlässigen Einnahme-  
94 quellen sind. Die Existenz vieler Frauenschutzein-  
95 richtungen hängt von Spenden oder anderen Ver-  
96 günstigungen ab, z.B. Mieterlass durch die Kommu-  
97 ne. Die Finanzierung muss in jedem kommunalen  
98 Haushaltsjahr neu verhandelt werden, was die Ar-  
99 beit der Mitarbeiterinnen in ein enges zeitliches Kor-  
100 sett zwingt.

101 **Die Probleme im Zusammenhang mit der Finanzie-**  
102 **rung**

103 Frauen, die Opfer von (häuslicher) Gewalt werden,  
104 können sich oft nicht mehr ausgiebig über Hilfs-  
105 angebote und Maßnahmen zum Schutz informie-  
106 ren. Eine offensive Informationskampagne und ei-  
107 ne präzise Öffentlichkeitsarbeit sind unerlässlich.  
108 Da viele Frauenhäuser finanziell an einzelfallbezo-  
109 genen Tagessätzen sowie freiwilligen Zuweisungen  
110 der Landkreise bzw. Kommunen hängen, ist Pla-  
111 nungssicherheit oft nicht gegeben. Diese ist jedoch  
112 für eine kontinuierliche Gewaltschutzarbeit (prä-  
113 ventive Angebote, Beratungen, ambulante Fach-  
114 beratungen, Kinderbetreuung, Vernetzungsarbeit,  
115 Unterstützung bei Strafverfahren / Prozessbeglei-  
116 tungen, Akquise/Antragswesen oder Bereitschafts-  
117 dienste) unabdingbar. Die finanzielle Sicherheit von  
118 Frauenhäusern darf nicht von der Zahlungsbereit-  
119 schaft oder -fähigkeit der Kommunen abhängen.  
120 Dieses Finanzierungskonzept schafft keinerlei lang-  
121 fristige Planungssicherheit und beschäftigt die Mit-  
122 arbeiterinnen zusätzlich mit der Akquise weiterer  
123 Fördermittel.

124 Die Entrichtung sog. Nutzungsentgelte ist proble-  
125 matisch, da sie Frauen abschreckt, trotz problema-  
126 tischer Krisensituation, Hilfe aufzusuchen, da sie  
127 Angst vor etwaigen finanziellen Folgebelastungen  
128 haben.

129 Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauen-  
130 häuser hat für die Finanzierung von Frauenhäusern  
131 ein Drei-Säulen-Modell aufgestellt. Die Kosten eines  
132 Frauenhauses bestehen aus einem Grundbetrag für  
133 einzelfallunabhängige Aufgaben, einer Platzkosten-  
134 pauschale sowie den Gebäudekosten. Dieses Mo-  
135 dell richtet sich nach der Anzahl der benötigten Stel-  
136 len, nach der Aufnahmekapazität des Frauenhau-  
137 ses sowie der tatsächlichen Höhe der Gebäudekos-  
138 ten und ist unabhängig von der Bettenauslastung.  
139 Im Flächenland Brandenburg, in dem Frauenhäu-  
140 ser ein weitaus differenziertes Aufgabenspektrum  
141 abbilden müssen, ist eine reine Tagesfinanzierung

142 nicht geeignet, die tatsächlichen Bedarfe abzude-  
143 cken.

144 **Was wir fordern**

145 1. Abschaffung der Kofinanzierung

146 2. Sicherstellung der flächendeckenden Betreuung  
147 von Schutzeinrichtungen

148 • festes Finanzierungsprogramm – direkte Fi-  
149 nanzierung aus Landesmitteln

150 • alternativ: Landesförderung für die Kommu-  
151 nen mit klarer Zweckbindung und klaren Auf-  
152 gaben für die Finanzierung der Einrichtun-  
153 gen, die eine kontinuierliche Arbeit durch si-  
154 chere Finanzierung sowie eine Quote entspre-  
155 chend der Übereinkommen des Europarats zur  
156 Verhütung und Bekämpfung von Gewalt ge-  
157 gen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-  
158 Konvention) sicherstellen

159 3. Förderung der Beratungs- und Informationsange-  
160 bote

161 4. vollständige Abschaffung der Nutzerinnenentgel-  
162 te

163 5. Barrierefreiheit für alle Frauenhäuser

164 6. Übersetzungsangebote in Frauenhäusern

165 7. Stellen für Kinderbetreuung